



**Vierte Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Anglistik/Amerikanistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. September 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/062), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2014 (AB UBT 2014/043), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Passus „Ko10 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ der Passus „oder Ko11 Theaterwissenschaft“ angefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 6 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus ersetzt „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 63 Abs. 1 und 3“ durch den Passus „Art. 63 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.
 - c) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“

4. § 12 Abs. 10 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
5. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
6. § 25 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird vom Dekan, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“
7. In § 26 wird jeweils das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 25. September 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. September 2015, Az. A 3371 - I/1a.

Bayreuth, 25. September 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. September 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2015.